

Satzung des SPD-Ortsvereins/Kreisverbandes Suhl

§ 1 Name und Sitz

1. Der SPD-Ortsverein/Kreisverband Suhl ist eine Organisationsgliederung im Sinne von § 8, Abs. 1 des Organisationsstatutes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
2. Er umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Suhl.
3. Sein Sitz ist Suhl.
4. Der Ortsverein/Kreisverband führt den Namen SPD-Kreisverband Suhl.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins/Kreisverbandes ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

Der Ortsverein/Kreisverband Suhl nimmt die nach dem Statut der SPD den Kreisverbänden und Ortsvereinen übertragenen Aufgaben wahr.

Der Ortsverein/Kreisverband kann Distrikte bzw. Ortsabteilungen bilden. Die Mitwirkungsrechte der Mitglieder im Ortsverein und dessen statutengemäßen Pflichten bleiben davon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Zur Sozialdemokratischen Partei gehört jede Person, die die Mitgliedschaft erworben hat. Es darf aufgenommen werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins/Kreisverbandes.
3. Der Vorstand muß über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrages.
4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Landesvorstand binnen eines Monats Einspruch erheben. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist endgültig.
5. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
6. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über den Ortsvereinsvorstand/Kreisvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Landesvorstand.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.

8. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
9. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Organe

Organe des Ortsvereins/Kreisverbandes sind :

- a) die Mitgliederversammlung (Parteitag)
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins/Kreisverbandes.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes, der Schiedskommission, der Revisoren
 - b) Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Ratsfraktion, der Revisoren sowie die dazu erforderliche Beschlussfassung
 - c) Festlegung der Richtlinien für die Partei- und Kommunalpolitik der SPD in Suhl sowie die Beschlussfassung über Anträge und Entschlüsse.
 - d) Wahl der Delegierten zu Landesparteitagen/Landesdelegiertenkonferenzen.
 - e) Wahl des Mitgliedes und des stellv. Mitglieds für den Landesparteirat
 - f) Nominierung von Kandidaten (Personalvorschläge) für den Landesvorstand.
3. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel monatlich, jedoch mindestens einmal in jedem Quartal einberufen werden.
4. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Landesparteitag sowie das Mitglied des Landesparteirates und dessen Stellvertreter werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche einzuberufen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat 2 Monate zuvor durch den Vorstand zu erfolgen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
7. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind
 - a) jedes Mitglied
 - b) der Vorstand
 - c) die Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren des Ortsvereins/Kreisverbandes.

8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Wochen vor dem Termin beim Vorstand eingereicht werden.
9. Anträge aus der Mitte der Mitgliederversammlung (Initiativanträge) werden behandelt, sofern mindestens 10 Mitglieder die Einbringung des Initiativantrages durch ihre Unterschrift unterstützen.
10. Die Antragskommission besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes. Die Sitzung der Antragskommission wird vom Vorstand einberufen.
11. (1) Wahlen sind geheim, soweit satzungsmäßig nicht offen gewählt werden kann. Geheim sind insbesondere die Wahl von
 - a) Vorständen,
 - b) Parteiräten und Parteiausschüssen,
 - c) Parteitagsdelegationen,
 - d) von Schiedskommissionen,
 - e) von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter,
 - f) von Vertreterinnen und Vertretern zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter.

(2) Offen gewählt werden können

 - a) Versammlungsleitungen,
 - b) Mandatsprüfungskommissionen,
 - c) Wahl- und Zählkommissionen,
 - d) Antragskommissionen,
 - e) Kontrollkommissionen,
 - f) Revisorinnen und Revisoren.
12. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
13. Mit beratender Stimme nehmen teil:
 - a) die Bundes- und Landtagsabgeordneten, sowie die Mitglieder des Europäischen Parlamentes des Wahlkreises
 - b) die vom Vorstand geladenen Gäste
 - c) der/die Regionalgeschäftsführer/in
14. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.
15. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Vorstand

1. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören :
 - a) die Vertretung des Ortsvereins/Kreisverbandes und die Koordinierung der politischen, organisatorischen und finanziellen Tätigkeit der SPD in Suhl.
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - d) die organisatorische, personelle und programmatische Vorbereitung der Wahlen auf kommunaler sowie anteilig auf Landes-, Bundes- und Europaebene.

2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) 1 stellv. Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister/in
 - d) der/dem Schriftführer/in
 - e) 3 Beisitzern

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung alle 2 Jahre mittels Stimmzettel in getrennten Wahlgängen. Hintereinander werden geheim gewählt:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellv. Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) die 3 Beisitzer/innen

4. Dem Vorstand gehören, soweit sie nicht Mitglieder entsprechend Abs. 2 sind, mit beratender Stimme an :
 - a) der/die SPD-Regionalgeschäftsführer/in,
 - b) der/die Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion,
 - c) die Vorsitzenden der im SPD-Ortsverein/Kreisverband gebildeten Arbeitsgemeinschaften,
 - d) die Mitglieder des Landes- oder Bundesvorstandes der SPD, die Mitglieder des Ortsvereins/Kreisverbandes sind,
 - e) die Landtags- und Bundestagsabgeordneten der SPD des Wahlkreises,
 - f) das Mitglied des SPD-Bundesparteirates aus dem SPD-Ortsverein/Kreisverband,
 - g) das Mitglied des SPD-Landesparteirates aus dem SPD-Ortsverein/Kreisverband,
 - h) das zum Internetbeauftragten bestimmte Mitglied.
 - i) das für Mitgliederwerbung und Mitgliederbetreuung bestimmte Mitglied.

6. Zur Wahrnehmung laufender Geschäfte und zur Kontrolle der Durchführung der Vorstandsbeschlüsse wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet. Ihm gehören an:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die Stellvertreter/in
 - der/die Schatzmeister/in
 - sowie mit beratender Stimme :
 - der/die Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktion

8. Der Vorstand beruft einen Internetbeauftragten.

9. Der Vorstand beruft ein Mitglied, dass für Mitgliederwerbung und Mitgliederbetreuung im Ortsverein/Kreisverband verantwortlich ist.

10. Zeichnungsberechtigt für Bankgeschäfte sind: der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in.

11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

12. Als notwendiges Organ bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.

§ 7 Wahlkreiskonferenzen

Zur Wahl der Kandidatinnen/en zu Landtags- und Bundestagswahlen werden in Absprache mit den beteiligten anderen Kreisverbänden Wahlkreiskonferenzen einberufen, die als Mitgliedervollversammlungen oder Delegiertenversammlungen durchgeführt werden. Die

Entscheidung treffen die beteiligten Vorstände einvernehmlich. Sie legen Zeit und Ort der Versammlung und bei Delegiertenversammlung den Delegiertenschlüssel fest.

§ 8 Mitgliederbefragung/Mitgliederentscheid

1. Zu bestimmten Entscheidungsfindungen können Mitgliederbefragungen durchgeführt werden.
2. Die Durchführung von Mitgliederentscheiden richtet sich nach § 13 des Organisationsstatutes der SPD.

§ 9 Arbeitsgemeinschaften

1. Zur Unterstützung der Arbeit im SPD-Ortsverein/Kreisverband können Arbeitsgemeinschaften gegründet werden.
2. Für die AG's gelten die durch den Bundesvorstand erlassenen Grundsätze, für die Tätigkeit von Arbeitsgemeinschaften in der SPD.

§ 10 Kassenführung

- Der SPD-Ortsverein/Kreisverband hat eine eigene Kassenführung und wählt dafür auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen/eine Schatzmeister/in.
- Zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam berechtigt.
- Verfügungsberechtigt sind der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Stellvertreter/in, jedoch mindest zwei gemeinsam.
- Der/die Schatzmeister/in ist für die satzungsgemäße Kassenführung verantwortlich und hat jährlich zum 31. Dezember einen schriftlichen Kassenbericht zu erstellen.
- Der/die Schatzmeister/in erstellt bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für den Ortsverein/Kreisverband. Dieser wird durch den Vorstand beschlossen.

§ 11 Revisoren

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 3 Revisoren.
2. Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiter der Partei sein.
3. Die Revisoren prüfen regelmäßig (mindestens 1 Mal im Jahr) die Kassenführung des Ortsvereins/Kreisverbandes, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen den Antrag zur Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Schiedskommission

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine Schiedskommission nach Maßgabe der Schiedsordnung der SPD.
2. Die Schiedskommission des SPD-Ortsvereins/Kreisverbandes besteht aus 7 Mitgliedern:
 - a) ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende
 - b) zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie
 - c) vier weitere Mitglieder
3. Zuständigkeit und Arbeitsweise der Schiedskommission ergeben sich aus der Schiedsordnung der SPD.
4. Die Mitglieder der Schiedskommissionen dürfen weder dem Vorstand einer Gliederung noch dem Kreisvorstand angehören. Sie dürfen auch nicht in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.

§ 13 Schlußbestimmungen

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.
3. Alle nicht durch diese Satzung angesprochenen Fragen regeln sich durch das Organisationsstatut sowie die Wahl-, Schieds- und Finanzordnung der SPD.
4. Die Satzung des SPD-Ortsvereins/Kreisverbandes Suhl tritt mit Wirkung vom 24.05.2007 in Kraft.
Eine Änderung der Satzung erfolgte auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.11.2009.